

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Verträge zwischen der evers Arbeitsschutz GmbH - im Folgenden Dienst genannt - und seinem Auftraggeber über Beratungsleistungen sowie ähnlichen Leistungen. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstes abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Dienst hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstes geltend auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstes gelten nur gegenüber Auftraggebern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Dienst und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 2.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Dienstes verbindlich.
- 2.3 Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Im Rahmen des Vertrages abgegebene Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen gelten stets nur als Vorschläge an den Auftraggeber.
- 2.4 Der Dienst berücksichtigt bei übernommenen Beratungs- oder Sachverständigenleistungen die bei Auftragsvergabe geltenden anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Grundlage ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie die Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes. Der Dienst ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

3. Vergütung - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Vergütung des Dienstes wird mit Rechnungsstellung nach den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.
- 3.2 Die Umsatzsteuer ist nicht in der Vergütung des Dienstes eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Außerdem ist der Dienst berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Einstellung der Zahlungen oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, die Ausführung zukünftiger Leistungen bis zur Bezahlung zurückzustellen, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Dienst anerkannt sind.

4. Mitarbeiter

- 4.1 Der Dienst wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV Vorschrift 2 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und „Betriebsärzte“ ordnungsgemäß auswählen, und ihnen die Aufgaben nach §§ 3 + 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) übertragen.
- 4.2 Der Dienst ist dafür zuständig, dass sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt im erforderlichen Maße fortbilden, um jederzeit die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebsicherheitsverordnung, dem ASiG sowie den weiteren Gesetzen und Verordnungen ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie den Bestimmungen der geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen zu können.

5. Einsatzzeit

- 5.1 Die Einsatzzeiten der Mitarbeiter des Dienstes sind in dem Vertrag abschließend geregelt. Die Mindesteinsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes des Dienstes sind durch Unfallverhütungsvorschriften der DGUV Vorschrift 2 der jeweiligen zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. der DGUV Vorschrift 2 der Gemeindeunfallversicherungsverbände vorgeschrieben.
- 5.2 Die vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt beinhalten die im Betrieb des Auftraggebers verbrachte Zeit sowie die Zeiten für Büro- und Verwaltungstätigkeiten des Dienstes, wie z. B. notwendiger Vor- und Nachbereitung, die zur Erledigung besonderer schriftlicher Ausarbeitungen und Dokumentationen erforderlich sind. Dieses wird im Vertrag detailliert geregelt.
- 5.3 Wird eine zwischen dem Dienst und dem Auftraggeber vereinbarte konkrete Einsatzzeit vom Auftraggeber aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, kürzer als eine Woche vor dem Termin abgesagt, hat der Auftraggeber keinen Anspruch, ein an den Dienst bereits gezahltes Honorar zurückzufordern. Außerdem hat der Auftraggeber wegen der vorstehenden, von ihm zu vertretenden Absage dem Dienst die diesem entstehenden etwaigen Ausfallzeiten zu erstatten. Für die insgesamt dem Dienst angefallene Ausfallzeit hat der Auftraggeber den vereinbarten Honorarsatz pro Einsatzstunde zu zahlen.

6. Weisungsbefugnis

- 6.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt, die vom Dienst mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzt worden sind, sind bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des ASiG weisungsfrei.
- 6.2 Ansprechpartner für den Dienst bei allen Grundsatzfragen, die im Zusammenhang mit der von dem Dienst zu erbringenden vertraglichen Leistungen sowie der Aufgabenstellung nach dem ASiG stehen, sind allein die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers oder die den Dienst vom Auftraggeber schriftlich benannten Mitarbeiter. Außer den gesetzlichen Vertretern des Auftraggebers oder die vom Auftraggeber den Dienst benannten Mitarbeiter sind keine anderen Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, den vom Dienst entsandten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten oder anderen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Werden die Mitarbeiter des Dienstes in ihrer Arbeit behindert, wird dieses den gesetzlichen Vertretern des Auftraggebers bzw. den vom Auftraggeber benannten Mitarbeitern sofort gemeldet.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne besondere Aufforderung den Dienst bei der Durchführung des Auftrages nach Kräften im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gem. §§ 2 + 5 Arbeitssicherheitsgesetz zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
- 7.2 Zu den unter Ziff. 7.1 benannten Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber
- rechtzeitig alle erforderlichen Arbeitsmittel (z. B. Listen der gehandhabten Stoffe, behördliche Bescheide, technische Zeichnungen, Maschinendaten) zur Verfügung stellt,
 - eine Kontaktperson benennt, die gegenüber den Mitarbeitern des Dienstes ermächtigt ist, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber entgegen zu nehmen und abzugeben, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung des Vertrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,
 - den Mitarbeitern des Dienstes jederzeit Zugang zu den für seine Tätigkeiten notwendigen Informationen verschafft und ihnen rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt, nötigenfalls auch ohne besondere Aufforderung von Umständen Kenntnis gibt, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- 7.3 Der Dienst ist berechtigt, bei der Durchführung des Vertrages die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zu Grunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den vom Dienst zu erbringenden vertraglichen Leistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

8. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

- 8.1 Der Beginn der vom Dienst vertraglich zu erbringenden Leistungen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 8.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des Dienstes setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß Ziff. 7. dieser Bedingungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 8.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Dienst berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9. Schweigepflicht und Beschäftigungsverbot

- 9.1 Der Dienst verpflichtet sich, über sämtliche interne betriebliche Angelegenheiten des Auftraggebers, von denen er in Ausführung dieses Vertrages Kenntnis erlangt, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht erstreckt sich im gleichen Umfange auch auf die mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter des Dienstes sowie ggf. hinzugezogener Dritter. Der Dienst wird diesen entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Diese Pflichten bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Dienstes nicht abzuwerben und im Falle der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Auftraggeber, Mitarbeiter des Dienstes nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von 2 Jahren nach Vertragsbeendigung in seine Dienste zu nehmen oder die arbeitssicherheitstechnische sowie arbeitsmedizinische Betreuung in sonstiger Weise durch diese vornehmen zu lassen. In jedem Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des letzten Jahreshonorars fällig.

10. Urheberrechte

- 10.1 Der Dienst behält sich an Handbüchern und sonstigen erbrachten Leistungen, sei es in körperlicher oder unkörperlicher Art, die ihm hieran zustehenden Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Dienst als vertraulich bezeichnete Informationen und im Rahmen des Vertrages erbrachte Ausarbeitungen nur mit dessen Zustimmung Dritten und unter Quellenangabe zugänglich zu machen.

11. Gewährleistung und Verjährung

- 11.1 Bei einem Mangel der Leistungen des Dienstes gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.
- 11.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate beginnend ab Erbringung der jeweils vertraglich geschuldeten Leistung.

12. Haftung

- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Grund Verzug, Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.2 **Dieser Haftungsausschluss gilt nicht**
- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; im Falle der groben Fahrlässigkeit wird nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden gehaftet,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Dienstes - insoweit haftet der Dienst nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden, allerdings nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Leistung,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3 Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Leistung unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
- 12.4 Der Dienst hat die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden durch Versicherung abgedeckt, deren Deckungssummen für
- Personenschäden 2,5 Mio. EUR,
 - für Sachschäden 7,5 Mio. EUR und
 - für Vermögensschäden 250.000,00 EUR
- betragen.

13. Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers

- 13.1 Die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen durch den Dienst, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Vertragsleistung stehen, erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
- 13.2 Die von dem Dienst zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sowie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung des Auftraggebers mit Beendigung der Vertragsausführung herauszugeben. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Unterlagen nicht anfordern, ist der Dienst berechtigt, diese nach Ablauf von 3 Jahren zu vernichten.
- 13.3 Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Aufbewahrungsfristen gelten nicht, soweit die Aufbewahrungsfristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

14. Sonstiges

Betriebsbesichtigungen im Rahmen der zu erbringenden Vertragsleistungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Hinweis auf etwaige Gefahren und Risiken für die Mitarbeiter des Dienstes durchgeführt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Dienstes. Der Dienst ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber in jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienst und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.